



## Abfallverordnung

vom 22. Oktober 2007



Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 17 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 erlässt der Gemeinderat folgende Abfallverordnung:

## **A. Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck, Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Stadt Bülach ausser bezüglich des Klärschlammes.

<sup>2</sup> Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Stadtrat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen.

<sup>3</sup> Die Verordnung richtet sich an natürliche und juristische Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, sowie an die Stadtverwaltung.

### **Art. 2 Definition der Abfallarten**

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht: Nicht verwertbare, brennbare Siedlungsabfälle.

Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

<sup>2</sup> Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

<sup>3</sup> Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

<sup>4</sup> Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die im Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) als solche bezeichnet sind.



### **Art. 3 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

<sup>2</sup> Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.

<sup>3</sup> Die Stadt Bülach trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallbewirtschaftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

### **Art. 4 Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

<sup>2</sup> Der Stadtrat erlässt ein Gebührenreglement, in dem gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

### **Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen**

<sup>1</sup> Als verantwortliche Stelle für die Abfallbewirtschaftung der Stadt Bülach wird der Bereich Abfallentsorgung bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.

<sup>2</sup> Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Stadtrat zuständig.

### **Art. 6 Information**

<sup>1</sup> Die Stadt Bülach informiert und berät die Bevölkerung und die Betriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.



<sup>2</sup> Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

<sup>3</sup> Die Stadt Bülach erhebt Daten über die Abfallbewirtschaftung, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

## **B. Entschädigung**

### **Art. 7 Aufgaben der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Stadt Bülach sorgt dafür, dass

- Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und der Verbrennung zugeführt werden;
- Separatabfälle gemäss Art. 8 gesammelt, abgeführt und einer Verwertung zugeführt werden;
- die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
- an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätzen, Anlagen etc.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden;
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 und 13 vollzogen wird.

<sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

<sup>3</sup> Die Stadt Bülach kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

### **Art. 8 Sammlungen**

<sup>1</sup> Die Stadt Bülach bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.

<sup>2</sup> Für die folgenden Abfälle bietet die Stadt Bülach entweder regelmässige Abfahren oder Sammelstellen an: Sperrgut, Papier, Glas, Metalle und Öl.

<sup>3</sup> Die Stadt Bülach kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.



<sup>4</sup> Die Stadt Bülach lässt die vom AWEL angebotenen Sammelaktionen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

<sup>5</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Stadt Bülach und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht (Art. 9 Abs. 4 und 6), den in der Stadt Bülach ansässigen Betrieben zur Verfügung.

### **Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben**

<sup>1</sup> Sämtliche Siedlungsabfälle müssen den Abfahren oder Sammelstellen der Stadt Bülach übergeben werden, ausgenommen jene Abfälle, für die eine Rückgabepflicht an den Handel besteht.

<sup>2</sup> Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

<sup>3</sup> Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

<sup>4</sup> Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z. B. Glas, Papier, Karton) kann die Stadt die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen. Betriebe können solche Separatabfälle nur im Einverständnis mit der Stadt Bülach den Sammelstellen und/oder Separatabfahren übergeben. Die Betriebe können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Separatabfälle in Eigenregie gemäss den massgeblichen Erlassen zu entsorgen.

<sup>5</sup> Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

<sup>6</sup> Betriebsabfälle gemäss Art. 2, Abs. 2 sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

<sup>7</sup> Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

<sup>8</sup> Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.



<sup>9</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Kleinverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten, Zigarettenkippen, Getränkeflaschen und Verpackungen etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuwerfen oder liegen zu lassen.

<sup>10</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

<sup>11</sup> Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände, Betreiber von Verpflegungsautomaten etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

<sup>12</sup> Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

<sup>13</sup> Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden. Dies gilt auch für zerkleinerte Abfälle und für Öle und Fette.

<sup>14</sup> Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist in bewohnten Gebieten verboten.

<sup>15</sup> In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

## **C. Gebühren**

### **Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip**

<sup>1</sup> Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den natürlichen und juristischen Personen überbunden.



<sup>2</sup> Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

### **Art. 11 Grundgebühr**

<sup>1</sup> Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt die Kosten für die Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallbewirtschaftung decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt Bülach nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit bzw. Betriebseinheit bemessen.

<sup>3</sup> Für Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände, Betreiber von Verpflegungsautomaten etc.) kann die Stadt Bülach eine erhöhte (maximal fünffache) Grundgebühr erheben.

<sup>4</sup> Für Betriebe, welche grössere Mengen Separatabfälle über die städtischen Separatabfahren oder Sammelstellen entsorgen, kann die Stadt Bülach ebenfalls eine erhöhte (maximal fünffache) Grundgebühr erheben.

<sup>5</sup> Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für Haushalte liegt bei der Grundeigentümerin resp. dem Grundeigentümer. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für Betriebe liegt beim Betriebseigentümer resp. der Betriebseigentümerin. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungstellung.

### **Art. 12 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren**

<sup>1</sup> Es werden für die Abfallsammlung und -behandlung folgende Gebühren erhoben:

- Für Kehricht aus Haushalten: Volumenabhängige Gebühr
- Für Kehricht aus Betrieben: Gewichtsabhängige oder (bei kleinen Mengen) volumenabhängige Gebühr
- Für Sperrgut aus Haushalten und Betrieben: Gewichtsabhängige Gebühr

<sup>2</sup> Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.



### **Art. 13 Gebührenreglement**

- <sup>1</sup> Der Stadtrat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einem Gebührenreglement fest.
- <sup>2</sup> Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offen zu legen.
- <sup>3</sup> Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

### **Art. 14 Gebührenerhebung**

- <sup>1</sup> Die Zahlungsfrist für die Gebühren beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- <sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung schuldet er Verzugszins von 5% pro Jahr.
- <sup>3</sup> Gegen die Rechnung kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden. Wird die Einsprache abgelehnt, erlässt der Stadtrat eine rekursfähige Gebührenverfügung.

## **D. KONTROLLE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 15 Kontrolle, Strafbestimmungen**

- <sup>1</sup> Die Stadt Bülach ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.
- <sup>2</sup> Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung, anwendbar.
- <sup>3</sup> Die Kosten für die korrekte Beseitigung von illegal entsorgtem Abfall und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.





## **Art. 16 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich, am 1. Januar 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Stadt Bülach vom 8. Juli 1992 aufgehoben.

Bülach, 22. Oktober 2007

### **Gemeinderat Bülach**

Jürg Rothenberger  
Gemeinderatspräsident

Roger Suter  
Ratssekretär